

Begründung:

Die Gemeinden sind im Rahmen der ihnen nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz obliegenden Daseinsvorsorge für die Trinkwasserversorgung zuständig. 1998 hat daher die damalige Gemeinde Schortens mit dem OOWV einen Vertrag über die Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet geschlossen, welcher Ende des Jahres 2018 ausläuft.

Die Gemeinden und der OOWV haben sich unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf eine Zusammenarbeit im Rahmen einer gemeinsam gebildeten Satzungskommission verständigt. Im Ergebnis hat man sich darauf verständigt, dass die Gemeinden, die Mitglied im OOWV werden wollen, die Mitgliedschaft beantragen. Begleitend zum Verbandsbeitritt soll der in der Satzungskommission erarbeitete Begleitvertrag abgeschlossen werden.

Die Aufnahme der Gemeinden soll gemäß §§ 22 ff. WVG auf Antrag und nach Anhörung der Verbandsversammlung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Die am 01.03.2018 einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen wurden im Rahmen der Satzungskommission vorab erarbeitet und abgestimmt.

Die Vertragsentwürfe basieren in wesentlichen Teilen auf den bestehenden Trinkwasserverträgen aus 1998. Die Aufgabe „Trinkwasserversorgung“ wird klarstellend zwischen den Vertragsparteien auf den OOWV übertragen. Die zukünftige Aufgabenerfüllung wird wie bisher, inkl. der unentgeltlichen leitungsgebundenen Zurverfügungstellung von Wasser für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke (im Rahmen der vorhandenen leitungstechnischen und rechtlichen Möglichkeiten) vom OOWV wahrgenommen.

Es erfolgt weiterhin die Gewährung des Kommunalrabatts von 10 % auf die Wasserpreise für die gemeindlichen (öffentlichen) Abnahmestellen. Der OOWV finanziert die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Maßnahmen bei Einbeziehung möglicher Fördermittel selbst, ohne Mitfinanzierung der Kommune. Bei Beendigung des Vertrages fällt die Aufgabe an die jeweilige Gemeinde zurück. Der Vertrag wird zum 31.12.2039 erstmalig kündbar. Verbleiben dann keine (weiteren) Aufgaben beim OOWV, ist die Aufhebung der Mitgliedschaft zu beantragen.

Bislang waren nur die Landkreise Mitglied beim OOWV. Durch die Satzungsänderung haben die Kommunen jetzt weitgehende Informations- und Entscheidungsbefugnisse:

Je Kommune werden zwei Vertreter in die Verbandsversammlung (Hauptverwaltungsbeamte/r und eine weitere Vertretung) entsandt. Es besteht die Möglichkeit der Mitwirkung in der Finanzkommission und in der Baukommission. Der Vorstand besteht zukünftig aus 8 Vorstandsmitgliedern und 1 Verbandsvorsteher. Die Besetzung erfolgt gemäß der Stimmrechtsverteilung. Die Stimmgewichte werden anteilig nach Fläche und Einwohner bemessen.

Die Stimmgewichtsverteilung erfolgt nach 2 Mitgliedergruppen:

- Mitgliedergruppe der Landkreise: 251 Stimmen
- Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden: 749 Stimmen

Städte und Gemeinden, die Mitglied im OOWV sind, nehmen ihre Stimmen selbst wahr. Stimmen von Städten und Gemeinden, die nicht Mitglied im OOWV werden, werden treuhänderisch durch die Landkreise wahrgenommen

Folgender Ablauf des Beitritts zum OOWV ist vorgesehen:

1. Gremienberatung und Beschluss der Stadt zur Mitgliedschaft und zum Begleitvertrag
2. Aufnahmeantrag der Stadt auf Mitgliedschaft für den Bereich Trinkwasser
3. Anhörung der Verbandsversammlung
4. Beschlussfassung des Vorstandes
5. Aufnahmebescheid an neue Mitgliedsgemeinde
6. Unterzeichnung Begleitvertrag und Übertragung der Aufgabe

Grundsätzlich kommen für die Kommunen noch folgende Alternativen in Betracht:

- Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem OOWV
- Abschluss eines Konzessionsvertrages und Beauftragung eines Dritten mit der Aufgabenerledigung, nach Durchführung eines ggfs. erforderlichen wettbewerblichen Verfahrens
- Übernahme der Anlagen und Wahrnehmung der Aufgabe Wasserversorgung durch die Stadt bzw. die Gemeinde

Der Abschluss einer Zweckvereinbarung mit anschließender Aufgabenübertragung an den OOWV scheidet aus Sicht der Verwaltung aus, da diese zunächst mit einer anderen Kommune abgeschlossen werden muss, um dann den OOWV mit der Aufgabenwahrnehmung zu beauftragen. Bei dieser Regelung hat die Stadt keine Informations- und Entscheidungsrechte.

Der Abschluss eines Konzessionsvertrages muss im Rahmen eines diskriminierungsfreien Verfahrens ggfs. europaweit öffentlich ausgeschrieben werden. Ob es Bewerber auf das Wassernetz gibt, ist fraglich. Aus Sicht der Verwaltung sollte das Gut Wasser in öffentlicher Hand verbleiben. Weiterhin wäre mit erheblichem technischen Aufwand eine Entflechtung des Netzes vorzunehmen. Dieses wäre auch der Fall, wenn die Stadt selber die Aufgabe der Wasserversorgung übernimmt, so dass auch die beiden letztgenannten Optionen aus Sicht der Verwaltung nicht weiter verfolgt werden sollten.